Zeitschrift: Appenzeller Kalender
Band: 289 (2010)

Artikel: Einblicke in einen 50jährigen Grenzstreit : 1602 bis 1652
Autor: Fuchs, Thomas
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-377409

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Einblicke in einen 50jährigen Grenzstreit (1602 bis 1652)

Thomas Fuchs

Aufrecht und stolz steht er da im Museum Herisau und möchte trotz Jahrgang 1645 noch immer eine Landesgrenze markieren. Einen der beiden Staaten, dessen gemeinsame Grenze er kennzeichnete, gibt es aber seit gut 200 Jahren nicht mehr. Was war der Anlass, diesen kunstvoll gestalteten Grenzpunkt anzufertigen?

Der Grenzstein von 1645

Gegen 100 kg schwer, 69 cm hoch, 46 cm breit und 19 cm tief – das Schwergewicht aus granitischem Sandstein konnte nur mit Hilfe eines Krans in den ersten Stock des Museums Herisau befördert werden. Das Werk sorgfältiger Steinmetzkunst dürfte ursprünglich im Gebiet Chalchofen im Norden der Gemeinde Herisau gestanden haben. Es trägt neben der Jahrzahl 1645 die Wappen und Namen der beiden Staaten, deren gemeinsame Grenze es kennzeichnete: «GOTTSHAUS SANCT GALLEN» und «DAS LAND APPENZELL DER VS RODEN». Es markierte also einen Punkt der Grenze des damals noch jungen Landes Appenzell der Usseren Rhoden (Ausserrhoden) und der Fürstabtei St. Gallen. Deren eingemeisselte Wappen sehen fast identisch aus – beide führen den auf die Galluslegende zurückgehenden, aufrecht stehenden Bären als Wappentier. Appenzell Ausserrhoden war Mitglied der schweizerischen Eidgenossenschaft, der bedeutend ältere St. Galler Klosterstaat ein unabhängiges Staatswesen innerhalb des Deutschen Reiches, das als Zugewandter Ort mit der Eidgenossenschaft verbunden war.

Die Sonderausstellung «Vermessenes Appenzellerland – Grenzen erkennen» gab den Anlass, sich mit der Vergangenheit des Grenzsteins zu beschäftigen. Es zeigte sich, dass bei der Interpretation der eingemeisselten

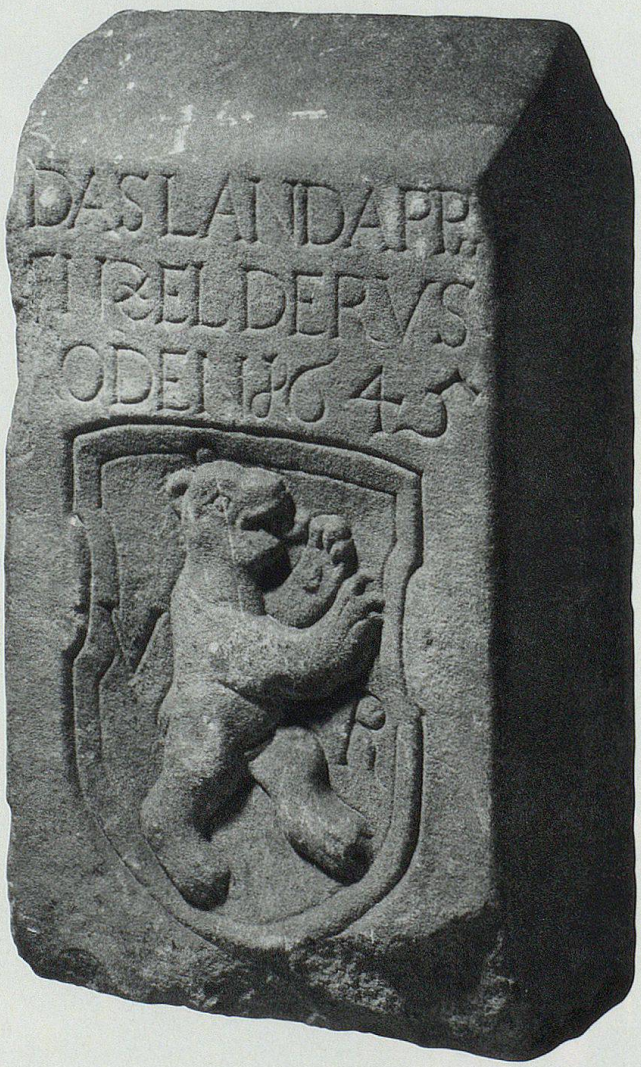

Der 1645 zugehauene und 1652 gesetzte Grenzstein. Er stand vermutlich im Gebiet Chalchofen bei Herisau.

Bilder: Museum Herisau

Jahrzahl 1645 Vorsicht geboten ist. Der Stein wurde zwar gegen Ende dieses Jahres zusammen mit acht weiteren zugehauen. Gesetzt wurde er aber erst im Sommer 1652. So lange brauchte es noch, bis ein seit 1602 schwelender Grenzstreit zwischen Appenzell Ausserrhoden und der Fürstabtei St. Gallen endgültig bereinigt war.

Hintergrund – ein fünfzigjähriger Grenzstreit

Mit der Landteilung von 1597 entstanden aus dem Eidgenössischen Stand Appenzell zwei eigenständige Staatswesen: das reformierte Appenzell Ausserrhoden und das katholische Appenzell Innerrhoden. Das Land Appenzell der Usseren Rhoden (Ausserrhoden) ging umgehend daran, seine Grenzen neu zu versichern. Was gegen die Herrschaft Rheintal ohne Probleme ablief – hier wurden 1598 neue Marksteine gesetzt –, gestaltete sich gegen die Alte Landschaft des St. Galler Gotteshaus-Staates schwieriger. Fünfzig Jahre stritten sich die Vertreter der beiden Länder um den Verlauf der Grenze auf jenen Abschnitten, wo sie nicht Bachverläufen folgte.

Uneinig war man sich in erster Linie über den Grenzverlauf zwischen den Bächen Glatt und Urnäsch im Norden der Gemeinde Herisau, für den noch immer ein Vertrag aus dem Jahr 1459 gültig war. Als sich Mitte August 1636 wieder einmal Delegationen mit den ranghöchsten Vertretern der Kontrahenten trafen, nahm der Konflikt eine wichtige Wende. Man erreichte zwar noch kein konkretes Ergebnis, einigte sich aber darauf, die Verhandlungsgrundlagen noch einmal gründlich zu erfassen. Zum einen befragte jede Partei ältere Leute zum Grenzverlauf, zum andern wurde bei Kartograph Hans Conrad Gyger (1599 – 1674) aus Zürich eine detaillierte Karte des strittigen Gebiets bestellt.

Gegen Ende 1645 schien eine Einigung endlich in Greifweite. Für die Neumarkierung des Abschnittes Glatt – Urnäsch wurden neun Grenzsteine aus hartem Sandstein zugehauen und deren Standorte in einem Verzeichnis aufnotiert. Dazu gehörte auch das hier vorgestellte Exemplar. Es vergingen aber weitere sechseinhalb Jahre, bis der endgültige Grenzvertrag feststand. In dieser Zeit wurden auch noch Unstimmigkeiten im Gebiet der Vögelinsegg bei Speicher geklärt. Insgesamt 17 neue Grenzsteine wurden schliesslich im Frühsommer 1652 nördlich von Herisau und von Speicher aufgestellt. Als rechtskräftiges Dokument hielt ein mit Siegeln beurkundetes Marchenlibell den Grenzverlauf sowie die Standorte und das Aussehen der Grenzsteine schriftlich fest.

Die Gyger-Karte

Das aus heutiger Sicht bemerkenswerteste Objekt, das im Verlauf des Grenzstreites entstand, ist die erwähnte Karte von Hans Conrad Gyger. Es existieren zwei Versionen: Eine kolorierte Federzeichnung befindet sich in der Zentralbibliothek Zürich, ein daraus abgeleitetes Ölgemälde im Museum Herisau. Letzteres trägt oben und unten die Aufschriften «Der Usseren Roden dess Landts Appenzäll ein Theil» und «Dess Fürstlichen Gottshauses Sant Gallen Landtschafft ein Theil» sowie die Wappen der beiden Staaten. Zwischen deren Territorien wird farblich unterschieden: Das Gebiet der Fürstabtei ist in hellen Brauntönen gehalten, Appenzell Ausserrhoden in Grüntönen.

Die rund 220 cm langen Werke geben detailgetreu das gesamte Grenzgebiet von Appenzell Ausserrhoden und der Alten Landschaft der Fürstabtei St. Gallen wieder und sind Fundgruben für alte Flurnamen, Strassenverläufe, Flussübergänge etc. Sie basieren auf trigonometrischen Messungen im Gelände. Der Kartenmassstab beträgt etwa 1:12 000. Die Federzeichnung ist aus mindestens 16 kleinformatigen Einzelblättern sorgfältig zusammengesetzt und bildet wohl die Reinschrift von Gygers Geländeaufnahmen. Das Ölgemälde ist ein daraus weiterentwickeltes Produkt. Diese Vorgehensweise ist auch von anderen Werken Gygers bekannt.

Es handelt sich nicht um Grenzkarten, sondern um Verhandlungsgrundlagen, welche die Gegebenheiten festhielten. Zwei gestrichelte weisse Linien zeigen auf dem Ölbild die von den beiden Staaten beanspruch-

Die 1637/38 von Hans Conrad Gyger geschaffene Karte mit den gestrichelten Grenzverläufen im Norden von Herisau.

ten, unterschiedlichen Grenzverläufe. Auf der Federzeichnung sind es kaum mehr erkennbare gelbe Linien.

Gyger war der bedeutendste Schweizer Kartograph des 17. Jahrhunderts. Seine auf Vermessungen beruhenden Kartengemälde gehören weltweit zu den grössten Kartenkunstwerken. Seine plastische Geländedarstellung war bis ins 19. Jahrhundert unübertroffen. Seit 1627 war er mit der aus einer angesehenen Herisauer Familie stammenden Elisabeth Meyer verheiratet.

Bisher wurde Gyger als Urheber dieser Karten nur vermutet. Seit Januar 2009 kann ich dies auch belegen. Im Rechnungsbuch des St. Galler Abtes Pius Reher (1597 – 1654) sind nämlich in den Monaten August 1637 und Juni 1638 Zahlungen von insgesamt 150 Gulden an «Johan Conrad Geyger chorograph Tigurinis», an den Zürcher Chorographen Johann Conrad Gyger, eingetragen. Bezahlt wurde er, weil er «die revire streittiger Appenzellischer Marchen in grund zerlegt», also vermessene Grundrisse oder eben Karten von den ‹Revieren› mit den umstrittenen Grenzen gegen Appenzell Ausserrhoden angefertigt hatte. Ein Drittel der Kosten trug das Land Appenzell Ausserrhoden, den grösseren Rest der St. Galler Fürstabt, weil er «mehr in grund zulegen, als strittig war, befohlen». Abt Pius hatte die Gelegenheit benutzt und nicht nur die Gegend mit dem umstrittenen Grenzabschnitt im Norden von Herisau aufnehmen lassen, sondern gleich das ganze Grenzgebiet der beiden Staaten zwischen dem Schwänberg bei Herisau im Westen und Wienacht im Osten. Zusätzlich liess er die Grenzen der Stadt St. Gallen aufzeichnen. Die anfallenden Mehrkosten übernahm er.

Grenzen erkennen – Notwendigkeit im Alltag

Aus den schriftlichen Dokumenten zum Grenzstreit lassen sich auch Erkenntnisse über den damaligen Zustand der Landesgrenze und den Umgang der Leute mit ihr gewinnen. Ergiebig sind vor allem die bei Gewährsleuten eingeholten Aussagen im Vorfeld der Konferenz von 1636. Damals bestanden einzelne der im nach wie vor rechtskräftigen Vertrag von 1459 genannten Grenzzeichen ganz einfach nicht mehr. So war im Gebiet der Wachtenegg vor längerer Zeit Wald gerodet worden, und niemand konnte sich erinnern, was mit den Grenzmarken geschehen war. Eine Waldung namens Schluch gab es nicht mehr, dafür einen Hof mit diesem Namen. In Vorder Sturzenegg waren die im Vertrag von 1459 als Grenzpunkte genannten Häuser und die Schmiede verschwunden. Die Gebäude, die jetzt in dieser Gegend standen, wurden gemäss einem Gewährsmann «niemahls Sturzenegg, sondern underes Hölzlj geheissen». Und in Hinter Sturzenegg stand von der 1459 zur Grenzmark gemachten und

mit einem Kreuz versehenen Tanne nur noch der Strunk. Die Bestimmung von Gebäuden und Bäumen sowie die Nennung von Flurnamen hatten sich für eine langfristige Bezeichnung von Grenzen als untauglich erwiesen. Die aufwendigere und kostspieligere Versetzung von Marksteinen hat weniger Nachteile.

Umgekehrt galt bei dem an der Landesgrenze auf Ausserrhoder Boden gelegenen Hof Schochenberg eine Föhre, die im Vertrag von 1459 gar nicht genannt wird, als Grenzmarke. Offenbar hatten die in der Gegend ansässigen Leute diesen Baum, der als Grenzpunkt von Liegenschaften diente, auch zur Landmark bestimmt. Mit einem grossen Birnbaum im nahe gelegenen Husfeld waren sie gleich verfahren. Schliesslich galten jenseits der Landesgrenze andere Gesetze, und da war es im Alltag wichtig, den exakten Grenzverlauf erkennen zu können.

Weiter wird ersichtlich, dass die Landesgrenze gegen die Fürstabtei St. Gallen spätestens seit der Appenzeller Landteilung von 1597 zwei kulturell verschiedene Räume trennte (was auch für die Grenze zwischen Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden galt). Der Unterschied gründete sich in den Staatsreligionen – der reformierten in Appenzell Ausserrhoden und der katholischen in der Fürstabtei St. Gallen.

Der erwähnte Hof Schochenberg verzeichnete im frühen 17. Jahrhundert wiederholt Jahre mit überaus reichen Obsternten. Sein Besitzer verkaufte dann einen Teil des gepressten Mostes. Von diesem Angebot machten auch Leute aus dem angrenzenden Fürstenland gerne Gebrauch. Sie konsumierten das Getränk zum Teil direkt auf dem Schochenberg und brachten bei diesen Gelegenheiten mehrmals Spielleute mit. In solchen Fällen schritt der Hofeigentümer energisch ein und verwies die Festenden hinter den schon erwähnten, als Landmark dienenden Birnbaum, damit sie sich auf «Gottshausischem Boden» vergnügten. Denn im reformierten Appenzell Ausserrhoden war das Aufspielen zum Tanz verboten.

Vermesser an der Arbeit mit Messtisch und Messstange, 18. Jahrhundert.

Auch bei seiner täglichen Arbeit war der Besitzer des Hofs Schochenberg auf genaue Kenntnisse der Landesgrenze angewiesen. Einer seiner Äcker lag knapp zur Hälfte auf fürstäbtischem Gebiet. An «papistischen Feiertagen» war ihm auf diesem Teil jegliche Arbeit untersagt. Und die kirchlichen Feiertage wurden im katholischen Nachbarland nicht nur anders begangen, sondern man verwendete auch andere Kalendersysteme.

Kalendergrenzen

An den unterschiedlichen Feiertagen und Kalendern waren die kulturellen Unterschiede zwischen reformierten und katholischen Ländern wohl am deutlichsten ablesbar. Vorgegeben werden die Zeit- und Kalenderzonen bei uns durch den Sonnenstand. Die möglichst exakte Berechnung eines Sonnenjahres gehörte lange zu den grossen Herausforderungen. Im Gebiet der heutigen Schweiz fanden im 17. und 18. Jahrhundert zwei Kalendersysteme Verwen-

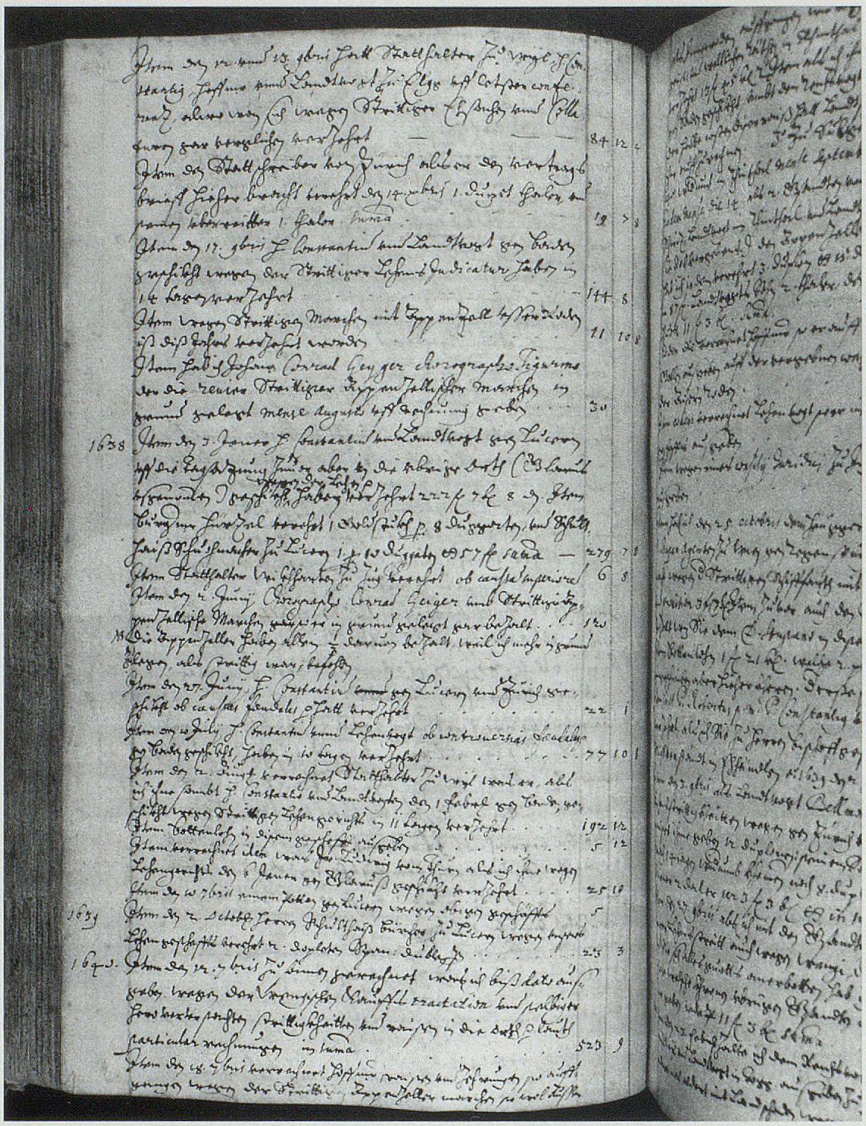

Bild: Stiftsarchiv St. Gallen

Seite aus dem Tagebuch des St. Galler Fürstabts mit den Zahlungen an Kartograph Hans Conrad Gyger, 1637/38.

dung, nämlich das auf Julius Cäsar zurückgehende julianische in den reformierten und das exaktere gregorianische von 1582 in den katholischen Ständen. Das julianische Jahr war im Vergleich zum astronomischen Jahr um elf Minuten und dreizehn Sekunden zu lang, so dass der für die christliche Kirche wichtige Ostertermin immer weiter gegen den Sommer vorrückte. Deshalb ordnete Papst Gregor 1582 eine Kalenderreform an. Die katholischen Staaten in Europa sowie die katholischen Stände und das Land Appenzell der Eidgenossenschaft übernahmen diese umgehend. Nach der Landteilung von 1597 kehrte das neu gebildete reformierte Appenzell Ausserrhoden in demonstrativer Weise wieder zum alten julianischen Kalender zurück, wie ihn auch die nahe gelegene Stadt St. Gallen weiterhin verwendete. Der neue gregorianische war ja von einem Papst geschaffen worden.

Grenzen von Zeit- und Kalenderzonen sind für Reisende direkt spürbar. Eindrücklich illustriert dies ein anderes Beispiel. Am Nachmittag des Neujahrstages 1660 säumten einige Müller aus Urnäsch und aus Herisau Korn von der Stadt St.Gallen nach ihren Mühlen. In der Gegend von Winkeln beschlagnahmten ihnen fürstäbtische Beamte einen Teil der Ladungen. Begründung: An kirchlichen Feiertagen waren Warentransporte untersagt. Diese Regelung war an sich unbestritten und galt auch in Appenzell Ausserrhoden. Nur fiel dort der Neujahrstag auf ein anderes Datum, weil man sich nach dem julianischen Kalender richtete. Es wich damals um elf Tage vom gregorianischen ab. Die betroffenen Müller starteten also zu Hause an einem dezemberlichen Werktag, durchquerten dann bei Winkeln und Bruggen ausländisches Gebiet, in dem bereits der Neujahrstag gefeiert wurde, kauften ihre Ware auf dem Markt in der reformierten Stadt St. Gallen am selben Werktag wie zu Hause ein, und mussten ihre Fracht anschliessend bis zur Landesgrenze wiederum durch «feiertägliches» Gebiet transportieren – und dies auf einer Strecke von nicht einmal zehn Kilometern.